

Hygienekonzept KSG Arashi e.V.

1. Diese Regelungen betreffen die Vereinsräume des KSG Arashi e.V. Sie basiert auf der Landesverordnung zur Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein in der aktuellen Fassung.
2. Für die Einhaltung und Umsetzung dieses Konzeptes sind die Trainer der jeweiligen Trainingsgruppen verantwortlich.
3. Für den Trainingsbetrieb zugänglich sind das Dojo, sowie der Vorraum und das Treppenhaus.
4. Es gilt ausschließlich der Hallenbelegungsplan in der aktuellen Fassung. Das Betreten der Vereinsräume außerhalb der per Plan ausgewiesenen Zeiten, insbesondere am Wochenende, unterliegen einer gesonderten Regelung.
5. Die gesamte Mattenfläche im Dojo wird arbeitstäglich gereinigt.
6. Vor dem Betreten des Dojos desinfiziert jede Person seine Hände mit dem zur Verfügung stehendes Handdesinfektionsmittel.
7. Personen mit Symptomen aus der bekannten Symptompalette "CoViD-19", sowie mit Kontakt zu Infizierten jeweils innerhalb der vergangenen 14 Tage ist das Betreten der Vereinsräume untersagt.
8. Die Größe pro Trainingsgruppe ist auf 10 Personen incl. Trainer beschränkt, bei Vorbereitungstraining für Prüfung oder Wettkämpfen beträgt die maximale Teilnehmerzahl 20.
9. Die Nutzung von Geräten und Trainingshilfsmitteln (z.B. Boxhandschuhe, Bälle, Springseile, Pratzten, etc.) ist nur dann gestattet, wenn sie vor und nach dem Training von den Trainierenden gründlich gereinigt und desinfiziert werden.
10. Zwischen den einzelnen Trainingseinheiten ist großzügig zu lüften. Soweit die Witterung es zulässt, ist bei geöffneten Fenstern zu trainieren.
11. Zwischen den einzelnen Trainingseinheiten liegt eine größere Zeitspanne. Es ist sicherzustellen, dass sich keine Personen unnötig lange außerhalb der eigentlichen Trainingszeiten in den Vereinsräumen und dem Treppenhaus aufhalten.
12. Die am Training teilnehmenden Kinder werden vor dem Gebäude als geschlossene Gruppe von einem Trainer abgeholt, und nach dem Training als geschlossene Gruppe vor dem Gebäude wieder an die Eltern übergeben.
13. Besucher und Zuschauer incl. Eltern dürfen sich nicht in den Vereinsräumen und dem Treppenhaus aufhalten.

14. Die Teilnahme am Training ist für vereinsfremde Personen nur nach Voranmeldung und nur dann zulässig, wenn sie vor dem Training ihre vollständigen Kontaktdaten hinterlegen, sowie eine sgn. "Gesunderklärung", sowie eine Versicherung gem. Zif. 18, Satz 2 abgeben. Es gilt auch insofern Zif. 8. Vereinsmitgliedern ist bei der Bildung der Trainingsgruppen der Vorrang einzuräumen.

15. Die am Training teilnehmende Personen erscheinen fertig umgezogen zum Training.

16. Pro Trainingseinheit ist eine Anwesenheitsliste mit Kontaktdaten zu führen. Diese liegt im Eingangsbereich des Trainingsraums.

17. Die Trinkflaschen der am Kindertraining teilnehmenden Kinder sind deutlich les- und sichtbar mit dem Namen des Kindes zu beschriften.

18. Die Nutzung der anderen Räumlichkeiten ist ausschließlich zu folgenden Bedingungen zulässig und in eine gesonderte Liste zu dokumentieren. Mit der Unterschrift versichert das jeweilige Mitglied, sämtliche genutzten Oberflächen eigenverantwortlich gründlich zu säubern und zu desinfizieren, sowie während des gesamten Aufenthalts für eine großzügige Lüftung zu sorgen.

Die Umkleide sowie Duschräume sind so zu nutzen dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird, ist diese nicht möglich ist ein Mund/ Nasenschutz zu tragen.

Die Nutzung des Aufenthaltsraumes ist für private Anlässe bis maximal 10 Personen jederzeit nutzbar.

Der Sportgeräteraum kann zu jeder Zeit mit bis zu 4 Personen genutzt werden, alle Mitglieder werden vorab darauf hingewiesen 2 Handtücher mitzubringen, die als Unterlage (z.B. Rücken- und Sitzbereich) auf den Trainingsgeräten dienen.

19. Training außerhalb des Hallenbelegplans oder am Wochenende, hier gilt folgende Sonderregelung: Die Trainingsgruppenstärke bleiben wie im Punkt 8 beschrieben. Mit der Unterschrift versichert der Trainer, sämtliche genutzten Oberflächen sowie den Boden eigenverantwortlich gründlich zu säubern und zu desinfizieren, sowie während des gesamten Trainings für eine großzügige Lüftung zu sorgen.

20. Mit der Teilnahme am Training verpflichtet sich jede Person (Kinder durch die Sorgeberechtigten), diese Regelungen zu beachten und umzusetzen. Weiterhin verpflichtet sie sich, den Vereinsvorstand umgehend zu informieren, sollte sie bis zu 14 Tage nach dem jeweiligen Training Symptomen aus der bekannten Symptompalette "CoViD-19" aufweisen.

21. Es gelten die weiteren Bestimmungen und Anordnungen der Landesregierung, sowie die Empfehlungen des RKI und des DOSB.

Stand: 01.09.2020

KSG Arashi e.V.

Der Vorstand